

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Zweiter Präsident KommR Teufl und Sauerschnig (Nr. 486 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Juni 2026 mit dem Antrag befasst.

Abg. Berger verweist darauf, dass alle, die die Berichterstattung rund um den Verein „Zentrum für Tageseltern in Salzburg“ (TEZ) in der letzten Zeit verfolgt hätten, um die Problematik wüssten, die sich nun kurzfristig in der Kinderbetreuung aufgetan habe. In diesem Zusammenhang dürfe sie auf die Beantwortung einer Mündlichen Anfrage durch Landeshauptfrau-Stellvertreterin Svazek BA in der Plenarsitzung am Vormittag verweisen, in der das Krisenmanagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten ausführlich geschildert worden sei. Bei der Novelle gehe es um die Schaffung einer klaren und praxistauglichen Rechtsgrundlage, welche zeitlich sehr eng bis 31. August 2026 befristet sei. Bis zu diesem Datum könne die Höchstzahl an Kindern in einer institutionellen Betreuungseinrichtung um jeweils zwei Kinder je Gruppe überschritten werden. Es werde sich um ein paar wenige Fälle handeln, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen müssten. Sie ersuche daher um breite Zustimmung zum Antrag.

Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd stellt fest, dass die KPÖ PLUS dem Antrag zustimmen werde, da es notwendig sei, die Kinderbetreuung für die betroffenen Familien sicherzustellen. Sie ersuche um Auskunft, für wieviele Kinder von der Regelung Gebrauch gemacht werden müsse und wie man geplant habe, mit der pädagogischen Herausforderung umzugehen, so kleine Kinder vorübergehend in eine Gruppe zu integrieren.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Brandauer kündigt Zustimmung der SPÖ zum Antrag an. Es sei sehr wichtig, die betroffenen Familien zu unterstützen und Sicherheit in der Kinderbetreuung zu bieten.

Abg. Leitner führt aus, dass mit der vorliegenden Regelung die notwendige Flexibilität hergestellt werde, um Betreuungslücken zu vermeiden. Es handle sich um eine wichtige Übergangs- und Vorsichtsmaßnahme.

Mag.<sup>a</sup> Fritsch LL.M. (Referat Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) erläutert, dass derzeit keine gesicherte Zahl der betroffenen Kinder vorliege. Es habe bisher einzelne Anfragen zu Ersatzplätzen im Referat gegeben, für die glücklicherweise rasch Lösungen gefunden worden seien. Es handle sich bei der Bestimmung um eine reine Vorsichtsmaßnahme, damit Gemeinden, in denen sich einzelne Betreuungslücken

auftäten, diese auf legalem Weg schließen könnten. Zur Frage der vorübergehenden Integrierung von Kindern in eine bestehende Gruppe sei festzustellen, dass dies aus pädagogischer Sicht nicht unbedingt die Ideallösung sei. In der derzeitigen Situation sei es aber vor allem wichtig, eine lückenlose Kinderbetreuung durch zusätzliche Betreuungsplätze sicherstellen zu können.

In der Spezialdebatte meldet sich zu § 82 niemand zu Wort und wird dieser einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Zweiter Präsident KommR Teufl und Sauerstich betreffend ein Gesetz, mit dem das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 486 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 3. Juni 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Berger eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juni 2026:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.